

2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftssatzung (- KrWS -) der Stadt Frankenthal (Pfalz) über Vermeidung, Vorbereitung und Beseitigung von Abfällen vom xx.xx.xxxx

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 896), in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird zwischen den Zahlen „120 /“ und „240“ die Zahl „180 /“ eingefügt.

§ 2

§ 18 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Alternativ zum Abrufsystem kann auf Antrag ein Berechtigungsschreiben zur gebührenfreien Anlieferung im Wertstoffcenter der Stadt während der Öffnungszeiten, ausgestellt werden. Das maximale Höchstvolumen von 6 m³ im Jahr darf insgesamt nicht überschritten werden.“

§ 3

§ 18 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Ergänzend können sperrige Abfälle im Wertstoffcenter der Stadt während der Öffnungszeiten gebührenpflichtig abgegeben werden.“

§ 4

§ 23 wird wie folgt geändert:

„Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018, außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz),

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.